

**Änderung der Ordnung
des Instituts für Biologie und
Umweltwissenschaften der Fakultät für
Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 21.03.2013

Die Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 14.11.2012 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgende Institutsordnung beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 19.02.2013 genehmigt worden.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (1) werden die Punkte b), d) und e) wie folgt geändert (Änderungen kursiv, unterstrichen oder durchgestrichen)

„§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut....

b) der Förderung der disziplinären und interdisziplinären Zusammenarbeit sowie der Kooperation mit der Praxis;“

d) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der ~~Studien- und~~ Prüfungsordnungen;

e) der Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der ~~Studien- und~~ Prüfungsordnungen;“

2. In § 2 (2) werden die nachfolgenden Arbeitsgruppen gestrichen (Änderungen durchgestrichen) bzw. ergänzt (Ergänzungen kursiv):

„(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) gliedert sich das Institut in folgende Einrichtungen, deren Zahl verändert und die in ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können:

~~die Arbeitsgruppe Biochemie,
die Arbeitsgruppe Biodiversität und Evolution der Pflanzen,
die Arbeitsgruppe Biodiversität und Evolution der Tiere,
die Arbeitsgruppe Biologiedidaktik,
die Arbeitsgruppe Bodenkunde,~~

~~die Arbeitsgruppe Funktionelle Ökologie der Pflanzen,
die Arbeitsgruppe Gewässerökologie und Naturschutz,
die Arbeitsgruppe Hydrologie/Geohydrologie,
die Arbeitsgruppe Landschaftsökologie,
die Arbeitsgruppe Marine Biodiversitätsforschung,
die Arbeitsgruppe Molekulare Neurobiologie,
die Arbeitsgruppe Neurobiologie,
die Arbeitsgruppe Neurogenetik,
die Arbeitsgruppe Animal Navigation Neurosensorik,
die Arbeitsgruppe Regionalwissenschaften
die Arbeitsgruppe Raumplanung,
die Arbeitsgruppe Sinnesphysiologie
die Arbeitsgruppe Molekulare Systematik und Evolutionsbiologie
die Arbeitsgruppe Biologie / Terrestrische Ökologie,
die Arbeitsgruppe Vegetationskunde und Naturschutz
die Arbeitsgruppe Zoophysiologie und Verhalten
die Arbeitsgruppe Gewässerökologie und Naturschutz~~

sowie

*die Arbeitsgruppen,
den Botanischen Garten,
das Isotopenlabor
und das Institutssekretariat.“*

3. In § 3 wird der Absatz (5) neu eingefügt (Änderungen kursiv):

„(5) Personen, die nicht Mitglied der Fakultät V sind, sind Angehörige des Instituts, wenn sie Lehre in dessen Studiengängen nach § 2 Abs. 1 S. 2 erbringen, und hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind. Im Studiengremium sind diese bei den stimmberechtigten Mitgliedern angemessen zu berücksichtigen. Werden im Studiengremium Beschlüsse gegen die Stimme dieser Gruppe gefasst, wird deren Votum an die Organe und Gremien der Fakultät weitergegeben.“

4. In § 4 (1) wird Satz 3 wie folgt ergänzt (Änderungen kursiv):

„Angehörige können durch Beschluss des Institutsrats als Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.“

5. In § 4 (4) wird Punkt c) gestrichen (Änderungen durchgestrichen), der nachfolgende Punkt d) wird dadurch zu c):

„(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, der

Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
- ~~e) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;~~
- d)c) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Personal- und Sachmittel aus Drittmittelprojekten gehören nicht zu den Aufgaben des Institutsrats, sondern verbleiben ausschließlich bei der Drittmittelnehmerin oder dem Drittmittelnehmer.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.